

## **XIX. Nachtrag**

### **zur Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 2, § 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), § 67 Abs. 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden XIX. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

#### **I.**

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Universitätsstadt Marburg erfolgen – vorbehaltlich Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 – durch kostenfreie Bereitstellung auf der Internetseite [www.marburg.de](http://www.marburg.de) unter Angabe des Bereitstellungstages. Sie sind unter der Internetadresse <http://marburg.de/amtliche-bekanntmachungen> einsehbar.
2. Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter <http://marburg.de/marburger-ortsrecht> dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung.

Darüber hinaus sind Satzungen und Verordnungen für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung (Montag, Mittwoch, Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag von 15:00 - 18:00 Uhr) in Papierform im Zimmer 123, Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg, einzusehen. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte ist im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 4 hinzuweisen.

3. Bekanntmachungen in Wahlsachen nach § 67 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) erfolgen nach Maßgabe § 67 Abs. 3 KWG ebenfalls im Internet. Sie werden zusätzlich an einem Bekanntmachungsbrett im Rathaus, Markt 1, Erdgeschoss, 35037 Marburg, ausgehängt.
4. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ unter Angabe der städtischen Internetadresse hingewiesen. In den Fällen des Abs. 3 ist zusätzlich ein Hinweis auf den Ort des Aushangs aufzunehmen.
5. Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen und Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Auslegung erfolgt während den allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum im Stadtbauamt, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, auf die Dauer eines Monats. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung werden

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung durch Abdruck in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ öffentlich bekannt gemacht. Hinweisbekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind im Sinne der in § 3 BauGB niedergelegten Anforderungen zu erfüllen und ebenfalls in der Oberhessischen Presse abzudrucken.

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Karten, Plänen oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen und Erläuterungen zu vermerken.

6. Die Abs. 5 und 8 Nr. 2 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
7. Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Ortsbeiräte sind durch Aushang an der (den) Bekanntmachungstafel(n) im jeweiligen Stadtteil bekanntzugeben. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich von der Ortsvorsteherin/von dem Ortsvorsteher zu bescheinigen.

Abweichend vorgenannter Regelung erfolgen die Bekanntmachungen der Ortsbeiräte in den Stadtteilen Altstadt, Campusviertel, Südviertel, Waldtal und Weidenhausen über das Internet; die Abs. 1 und 4 finden entsprechend Anwendung.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

| <u>Stadtteil</u> | <u>Straße(n) in Höhe Grundstück bzw. Hausnummer</u>                                                                                                     |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bauerbach        | Bauerbacher Straße 29 (Bürgerhaus)<br>Am Wäldchen (Kinderspielplatz)<br>Kirchweg/Ecke Bauerbacher Straße                                                |
| Bortshausen      | Ebsdorferstraße 13 (Bürgerhaus)                                                                                                                         |
| Cappel           | August-Bebel-Platz 1 (Rathaus)<br>Marburger Straße 9 (Bushaltestelle)<br>Marburger Straße 49 (Bushaltestelle)<br>Ronhäuser Straße 13<br>Sommerstraße 34 |
| Cyriaxweimar     | Cyriaxstraße 1 (Mehrzweckhalle)                                                                                                                         |
| Dagobertshausen  | Dagobertshäuser Straße (Bushaltestelle)<br>Im Dorfe (Richtung Salzköppel)                                                                               |
| Dilschhausen     | Weitershäuser Straße (Bushaltestelle)                                                                                                                   |
| Einhausen        | Am Denkmal 8                                                                                                                                            |
| Ginseldorf       | Rinnweg 7 (Bürgerhaus)                                                                                                                                  |
| Gisselberg       | Dorfmitte (altes Backhaus)<br>Ecke Zur Fasanerie/Ahornweg<br>Ecke Gießener Straße/Große Wiese                                                           |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haddamshausen | Ecke Haddamshäuser Straße/Lippersbach,<br>Straße Auf der Seite (Nr. 19)                                                                                                                                                                                           |
| Hermershausen | Herbener Straße 5 (Bürgerhaus)                                                                                                                                                                                                                                    |
| Marbach       | Brunnenstraße 28 (Verwaltungsaußenstelle)<br>Brunnenstraße 13 (Gefrierhaus)<br>Emil-von-Behring-Straße 41 (Bushaltestelle)<br>Emil-von-Behring-Straße (Bushaltestelle Behringwerke)<br>Höhenweg 43 (Kindergarten)                                                 |
| Michelbach    | Stümpelstal 1                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Moischt       | Ecke Birkenstraße/Grabenstraße<br>Wittelsberger Straße 1 (Kindergarten)<br>Ecke Eulenkopfstraße/Zur Hainbuche<br>Hahnerheide Nr. 11<br>Eulenkopfstraße 55 (Bürgerhaus)                                                                                            |
| Ockershausen  | Stiftstraße (an der Mauer der Alten Schule)<br>Ockershäuser Allee 15<br>Herrmannstraße (Einmündungsbereich In der Wann)<br>Zwetschenweg (Einmündungsbereich Wiesenweg)<br>Pavillon Graf von Stauffenbergstraße 22 A<br>Stadtwaldsiedlung, Hannah-Ahrendt-Straße 1 |
| Richtsberg    | Friedrich-Ebert-Straße 19 – 27 (Geschäftszentrum)<br>Damaschkeweg 96 (Sozialzentrum BSF)<br>Berliner Straße Einmündung Leipziger Straße<br>Am Richtsberg 66 (Treffpunkt Richtsberg)<br>In der Badestube 39 (Gertrudisheim)                                        |
| Ronhausen     | Oberdorf (Bürgerhaus)                                                                                                                                                                                                                                             |
| Schröck       | Schröcker Straße 29 (Gemeindehaus)<br>Zum Elisabethbrunnen                                                                                                                                                                                                        |
| Wehrda        | Freiherr-vom-Stein-Straße 1 (Bürgerhaus)<br>Freiherr-vom-Stein-Straße 26<br>Wehrdaer Straße 64<br>Ecke Mengelsgasse/An der Martinskirche<br>(Bushaltestelle)<br>Sachsenring 5                                                                                     |
| Wehrshausen   | Neuhöfe 4                                                                                                                                                                                                                                                         |

8. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind vollendet:

- 8.1 In den Fällen der Abs. 1, 3 und Abs. 7 Satz 3 mit dem Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntmachung ins Internet eingestellt wurde (Bereitstellungstag).
- 8.2 In den Fällen des Abs. 5 mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslegungsfrist endet.

- 8.3 In den Fällen des Abs. 7 Satz 1 mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln. Der Aushang wird frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen.
9. Kann die nach Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag. In diesem Fall ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.“

## II.

Dieser XIX. Nachtrag tritt am 15. Februar 2017 in Kraft.

Marburg, xx.xx.xxxx

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister